LESEFASSUNG

HAUPTSATZUNG DER STADT EBERSBACH-NEUGERSDORF

Die vorliegende Form der Lesefassung dient der Information der Bürger, hat jedoch keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit. Die Originaldokumente sind bei Bedarf einsehbar.

Die Lesefassung berücksichtigt:

1. die am 05.11.2019 beschlossene Satzung 1. Änderung Hauptsatzung der Stadt Ebersbach-Neuigersdorf.



Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBI. S. 62) hat der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf am 17.12.2018 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT:

| ERSTER TEIL | 4 |
|--|-----|
| ORGANE DER STADT | 4 |
| § 1 Organe der Stadt | |
| ERSTER ABSCHNITT | 4 |
| STADTRAT | |
| § 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates | 4 |
| § 3 Zusammensetzung des Stadtrates | 4 |
| § 4 Beschließende Ausschüsse | 4 |
| § 5 Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüss | en5 |
| § 6 Verwaltungsausschuss | 6 |
| § 7 Technischer Ausschuss | |
| § 8 Beratende Ausschüsse | 9 |
| § 9 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen | 9 |
| ZWEITER ABSCHNITT | 9 |
| BÜRGERMEISTER | 9 |
| § 10 Rechtsstellung des Bürgermeisters | 9 |
| § 11 Aufgaben des Bürgermeisters | 9 |
| § 12 Stellvertretung des Bürgermeisters | 12 |
| § 13 Beauftragte | 12 |
| ZWEITER TEIL | 13 |
| MITWIRKUNG DER EINWOHNER | 13 |
| § 14 Einwohnerversammlung | 13 |
| § 15 Einwohnerantrag | 13 |
| § 16 Bürgerbegehren | 13 |
| DRITTER TEIL | 13 |
| SONSTIGE VORSCHRIFTEN | 13 |
| § 17 Verwendung geschlechtsspezifischer Begriffe | 13 |
| & 18 Inkrafttreten | 14 |

PRÄAMBEL

Die Stadt Ebersbach-Neugersdorf ist durch Vereinigung am 01.01.2011 aus den Städten

Ebersbach/Sa. – erstmals 1306 urkundlich erwähnt und Neugersdorf – erstmals 1306 urkundlich erwähnt,

hervorgegangen.

Die Stadt Ebersbach-Neugersdorf führt ein Stadtwappen, das wie folgt aussieht:

eine eingebogene grüne Spitze, worin ein von zwei goldenen Wellenstichbalken eingefasster blauer Wellenbalken, gespalten; vorn in Gold linksblickender springender Eber; hinten in Gold rechtsblickender schwarzer Kranich mit einem schwarzen Hufeisen in der erhobenen rechten Kralle.

Das Wappen ist Anlage zu dieser Satzung.

Die Flagge der Stadt Ebersbach-Neugersdorf zeigt zwei gleich breite Querstreifen in den Farben Schwarz-Gelb (schwarz oben, gelb unten) mit in der Mitte aufgelegtem Stadtwappen.

Die Flagge kann auch als Hissfahne geführt werden, wobei die Querstreifen zu Längsstreifen werden mit in der Mitte aufgelegtem Stadtwappen. Bei der Hissfahne befindet sich die schwarze Seite am Mast.

ERSTER TEIL ORGANE DER STADT

§ 1 Organe der Stadt

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

ERSTER ABSCHNITT STADTRAT

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.
- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung über die Angelegenheiten gem. § 28 Abs. 2 SächsGemO nicht übertragen.

§ 3 Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Stadträte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO. Nach dem Stand vom 30.06.2017 beträgt die Einwohnerzahl der Stadt 12.147. Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO auf 22 festgesetzt.

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
- 1. der Verwaltungsausschuss,
- der Technische Ausschuss,

- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
- (3) Den beschließenden Ausschüssen gem. § 4 Abs. 1. Pkt.1 und 2 werden die in den §§ 6 und 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.
- (4) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
- 1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 20.000,00 Euro, aber nicht mehr als 50.000,00 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Teilbudgets gedeckt werden können,
- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 20.000,00 Euro, aber nicht mehr als 50.000,00 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Teilbudgets nicht möglich ist,
- die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 20.000,00 Euro, aber nicht mehr als 50.000,00 Euro im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Teilbudgets gedeckt werden können.
- (5) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 5 Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

§ 6 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- 1. Personalangelegenheiten,
- 2. allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- 3. Archivangelegenheiten
- 4. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
- 5. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstätten-gesetz,
- 6. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
- 7. Gesundheitsangelegenheiten,
- 8. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
- 9. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
- 10. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften (unbebauten und bebaute Grundstücke, Immobilien) und Einrichtungen
- 11. Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
- 12. Marktangelegenheiten,
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
- die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Laufbahngruppen 2, 1. Einstiegsebene bis einschließlich Besoldungsgruppe A 12 und von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe TVöD 10, soweit es sich nicht um leitende Bedienstete handelt,
- 2. Festsetzung von Vergütungen auf die kein Anspruch gem. TVöD besteht,
- 3. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 20.000,00 Euro bis zu 50.000,00 Euro,
- 4. die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 20.000,00 Euro bis zu 50.000,00 Euro,

- 5. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 20.000,00 Euro bis zu 50.000,00 Euro,
- 6. die Stundung von Forderungen von mehr als drei Monaten bis zu zwölf Monaten und von mehr als 15.000,00 Euro, von mehr als zwölf Monaten in unbeschränkter Höhe.
- den Verzicht auf Ansprüche der Stadt (Erlass gerichtlich oder außergerichtlich) 7. Niederschlagung solcher Ansprüche, oder die Führung von Rechtsstreitigkeiten und **Abschluss** (gerichtlichen den von und außergerichtlichen) Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung. der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt, im Einzelfall mehr als 15.000,00 Euro, aber nicht mehr als 30.000,00 Euro beträgt,
- 8. Verträge über die Nutzung von beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert von mehr als 10.000,00 Euro, aber nicht mehr als 30.000,00 Euro im Einzelfall.
- 9. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 10.000,00 Euro, aber nicht mehr als 30.000,00 Euro im Einzelfall,
- 10. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte von mehr als 10.000,00 Euro, aber nicht mehr als 30.000,00 Euro im Einzelfall,
- 11. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO von mehr als 50 Euro, sofern die Entscheidung nicht gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 17 dem Bürgermeister obliegt,
- 12. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten (einschl. der Ausübung von Vorkaufsrechten), wenn der Buchwert mehr als 10.000,00 Euro, aber nicht mehr als 30.000,00 Euro im Einzelfall beträgt,
- 13. Verträge über die Nutzung von Grundstücken bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert (einschließlich Nebenkosten) von mehr als 20.000,00 Euro, aber nicht mehr als 50.000,00 Euro im Einzelfall,
- 14. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 2 Abs. 2 der Stadtrat ausschließlich bzw. gem. § 7 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

§ 7 Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- 1. Bauleitplanung und Hoch- und Tiefbau,
- Versorgung und Entsorgung,
- 3. Straßenbeleuchtung, technische Ausstattung bzw. haustechnische Anlagen, Straßen und Straßenwidmung, Bauhof, Fuhrpark,
- 4. Verkehrswesen,
- 5. technische Verwaltung stadteigener Gebäude,
- 6. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen
- 7. Umweltschutz, Energie, Landschaftspflege, Gewässer und Hochwasserschutz,
- 8. Besonderes Städtebaurecht nach Baugesetzbuch (BauGB), u.a. Beschlüsse zu genehmigungspflichtigen Vorhaben und Rechtsvorgängen entsprechend § 144 BauGB einschließlich der gemeindlichen Stellungnahmen für die Erteilung einer Genehmigung anderer Behörden (durch Dritte), Beurteilung der Erfüllung der Förderkriterien für eine Bezuschussung privater Maßnahmen für jeden Einzelfall, Beschlüsse über die Zulässigkeit von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen der für das Sanierungsgebiet geltenden Satzungen (Gestaltungssatzung und Erhaltungssatzung etc.),
- 9. Förderprogramme und Maßnahmen zum Städtebau.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
- 1. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 50.000,00 EUR und nicht mehr als 1.000.000,00 Euro im Einzelfall,
- 2. die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 250.000,00 Euro bis zu 1.000.000,00 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen, die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) von mehr als 250.000,00 Euro bis zu 1.000.000,00 Euro,
- 3. Planungsleistungen von über 20.000,00 Euro bis zu 50.000,00 Euro.

- 4. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).
- 5. Planung öffentlicher und privater Maßnahmen innerhalb eines Sanierungsgebietes in Abstimmung mit dem kommunalen Haushalt.

§ 8 Beratende Ausschüsse

- (1) Zur Vorberatung einzelner Angelegenheiten kann der Stadtrat durch Beschluss zeitweilig beratende Ausschüsse bilden. Das Verfahren zur Bildung und Auflösung eines beratenden Ausschusses regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.
- (2) Die beratenden Ausschüsse bestehen jeweils aus 4 Stadträten und können um maximal 3 sachkundige Einwohner und Sachverständige ergänzt werden. Jeder beratende Ausschuss wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Der Vorsitzende nimmt insoweit die Aufgaben des Bürgermeisters wahr.

§ 9 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei konkreten öffentlichen Projekten oder Vorhaben, die ausschließlich Kinder und/oder Jugendliche betreffen, sind diese im Planungsprozess zur Entscheidungsfindung in geeigneter Form einzubeziehen.

ZWEITER ABSCHNITT BÜRGERMEISTER

§ 10 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 11 Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
 - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 20.000,00 Euro,
 - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 20.000,00 Euro,
 - c) die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 250.000,00 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen, die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) von über 250.000,00 Euro,
- 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 20.000,00 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Teilbudgets gedeckt werden können,
- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 20.000,00 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Teilbudgets nicht möglich ist,
- 4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 20.000,00 Euro im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Teilbudgets nicht möglich ist,
- 5. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten gem. TVöD bis einschließlich Entgeltgruppe 9, soweit es sich nicht um leitende Bedienstete handelt, von Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
- 6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,
- 7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 20.000,00 Euro im Einzelfall,
- 8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu drei Monaten in unbeschränkter Höhe und ab drei Monaten bis zu zwölf Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 Euro,
- 9. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt (Erlass gerichtlich oder außergerichtlich) oder Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den **Abschluss** (gerichtlichen und von außergerichtlichen) Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung,

- der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 15.000,00 Euro beträgt,
- 10. Planungsleistungen von bis zu 20.000,00 Euro,
- 11. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten (einschl. der Ausübung von Vorkaufsrechten) im Buchwert bis zu 10.000,00 Euro im Einzelfall,
- 12. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert (einschließlich Nebenkosten) von 20.000,00 Euro im Einzelfall,
- 13. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 10.000,00 Euro im Einzelfall,
- 14. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 Euro nicht übersteigen,
- 15. Erteilung sanierungsrechtlicher Genehmigungen ausgenommen: Zustimmung zu Ausnahmen und Befreiungen über Festsetzungen von städtebaulichen Satzungen,
- 16. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Gemeinde ist, sowie für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50 Euro.
- (3) Ferner werden dem Bürgermeister folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen:
- 1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
 - f) die Teilungsgenehmigungen,
- 2. die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen.

- (4) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.
- (5) Absatz 4 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 12 Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Bürgermeisters. Ferner beschränkt sich die Stellvertretung auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Stadtrat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Stadt.
- (2) Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat zwei Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.

§ 13 Beauftragte

- (1) Der Stadtrat bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig. Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Stadt hin. Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Stadtverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (2) Die Bestellung weiterer ehrenamtlich tätiger Beauftragten bleibt dem Stadtrat vorbehalten.

ZWEITER TEIL MITWIRKUNG DER EINWOHNER

§ 14 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 15 Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Angelegenheiten der Stadt, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 16 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürger-begehren muss von mindestens zehn vom Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

DRITTER TEIL SONSTIGE VORSCHRIFTEN

§ 17 Verwendung geschlechtsspezifischer Begriffe

Soweit in dieser Hauptsatzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das andere Geschlecht, soweit sich aus der Natur der Sache nichts anderes ergibt.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Ebersbach-Neugersdorf in der Fassung der 1. Änderung vom 26.01.2015 außer Kraft.

Ebersbach-Neugersdorf, den 18.12.2018

